

BVGer D-2118/2022 vom 2. September 2022

Bundesverwaltungsgericht, 2022-09-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-2118_2022

FR: TAF D-2118/2022 du 2 septembre 2022

IT: TAF D-2118/2022 del 2 settembre 2022

Regeste

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

D-2118/2022 Seite 9

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG i.V.m. Art. 10 der Verordnung über Massnahmen im Asylbereich im Zusammenhang mit dem Coronavirus [Covid-19-Verordnung Asyl, SR 142.318]; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG.

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen

ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG). Eine asylsuchende Person erfüllt die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG, wenn sie Nachteile bestimmter Intensität erlitten hat respektive mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft begründeterweise befürchten muss (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.2). Eine bloss entfernte Möglichkeit künftiger Verfolgung genügt nicht, vielmehr müssen konkrete Indizien die Furcht vor erwarteten Benachteiligungen realistisch und nachvollziehbar erscheinen lassen (vgl. BVGE 2010/57 E. 2.5). Massgeblich für die Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft ist die Situation im Zeitpunkt des Asylentscheids. Die Gewährung des Asyls kann nicht dazu dienen, einen Ausgleich für vergangenes Unrecht zu schaffen, sondern bezweckt, Schutz vor künftiger Verfolgung zu gewähren (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.4). Veränderungen der objektiven Situation im Heimat- oder Herkunftsstaat zwischen Ausreise und Asylentscheid sind zugunsten und zulasten der asylsuchenden Person zu berücksichtigen (vgl. BVGE 2010/57 E. 2.6, 2008/34 E. 7.1 und 2008/12 E. 5.2). Objektive Nachfluchtgründe sind dann gegeben,

D-2118/2022 Seite 10 wenn äussere Umstände, auf welche die asylsuchende Person keinen Einfluss nehmen konnte, zur drohenden Verfolgung führen; der von Verfolgung bedrohten Person ist in diesen Fällen die Flüchtlingseigenschaft zuerkennen und Asyl zu gewähren. Erstrecken sich Verfolgungsmassnahmen neben der primär betroffenen Person auf Familienangehörige und Verwandte, liegt eine Reflexverfolgung vor. Diese ist flüchtlingsrechtlich relevant, wenn die von der Reflexverfolgung betroffene Person ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 Abs. 2 AsylG ausgesetzt ist oder die Zufügung solcher Nachteile mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft befürchten muss (vgl. zum Begriff der Reflexverfolgung BVGE 2007/19 E. 3.3 m.w.H.).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG). Entscheidend ist, ob eine Gesamtwürdigung der Vorbringen ergibt, dass die Gründe, die für die Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung des Gesuchstellenden sprechen, bei einer objektiven Sichtweise überwiegen oder nicht (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.5.1, 2013/11 E. 5.1, 2012/5 E. 2.2).

E. 4.1

Das SEM erachtete die Vorbringen des Beschwerdeführers als den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG nicht genügend. Dieser Einschätzung kann im Ergebnis nicht gefolgt werden.

E. 4.2

Zunächst ist festzuhalten, dass die Vorinstanz einzig Zweifel an der vom Beschwerdeführer geltend gemachten Kenntnis der Taliban von einem Foto von ihm, auf dem er mit einer Waffe posierte, äusserte; es handle sich dabei nur um eine Vermutung des Beschwerdeführers. Die diesbezüglichen Ausführungen der Vorinstanz erscheinen

nachvollziehbar. Indessen kann eine abschliessende Beurteilung unterbleiben, da dieser Frage letztlich keine Entscheide relevanz zukommt. Gegenüber den übrigen Vorbringen des Beschwerdeführers äusserte das SEM keine Vorbehalte. Es stellte nicht in Abrede, dass der Beschwerdeführer das von ihm geltend gemachte Profil aufweist, nämlich dass er aus einer Familie stammt, in der mehrere

D-2118/2022 Seite 11 Mitglieder den afghanischen Sicherheitskräften respektive der afghanischen Armee angehört haben, und er selbst (...) Sportler sowie Mitglied in zwei Nichtregierungsorganisationen gewesen ist, und dass er bei einer Fahrt im Dienstwagen des Vaters Opfer eines Bombenattentats geworden ist. Auch für das Bundesverwaltungsgericht besteht aufgrund der Aktenlage keine Veranlassung, an der Glaubhaftigkeit der entsprechenden Vorbringen, welche der Beschwerdeführer hinreichend substantiiert dargelegt hat, zu zweifeln.

E. 4.3

Im Weiteren ist zu prüfen, ob die Vorbringen des Beschwerdeführers die Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft erfüllen beziehungsweise ob er – wie er auf Beschwerdeebene geltend macht – aufgrund des glaubhaft dargelegten Profils bei einer Rückkehr nach Afghanistan ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG zu befürchten hätte.

E. 4.3.1

Das SEM vertritt die Ansicht, dass der Beschwerdeführer im Zeitpunkt der Ausreise aus Afghanistan keine objektiv begründete Furcht vor flüchtlingsrechtlich relevanter (Reflex-)Verfolgung gehabt habe und auch heute die Furcht vor Verfolgung nicht begründet sei. Diese Einschätzung vermag nicht zu überzeugen.

E. 4.3.2

Gewisse Personen, insbesondere solche, die den vormaligen afghanischen Behörden angehört oder für diese oder ausländische Akteure gearbeitet haben, haben ein erhöhtes Risiko, in den Fokus der Taliban zu geraten. Das Risiko hat sich seit der im August 2021 erfolgten Übernahme der Kontrolle über das gesamte Staatsgebiet durch die Taliban und dem inzwischen erfolgten vollständigen Abzug der ausländischen Streitkräfte noch akzentuiert. Dies gilt umso mehr für Personen, die sich in besonderer Weise exponiert haben (vgl. etwa Urteile des BVerfG D-2511/2021 vom

E. 4.3.3

Den Angaben des Beschwerdeführers zufolge haben mehrere Mitglieder seiner Familie in der afghanischen Nationalarmee gedient respektive für die afghanischen Sicherheitskräfte gearbeitet, darunter sein Vater und der (...), mithin seine nächsten Angehörigen. Mehrere Verwandte, die beim Militär gewesen seien, seien von den Taliban getötet worden ([...] und [...] väterlicherseits, [...] mütterlicherseits). Der Vater sei aufgrund der Tätigkeit für die afghanischen Sicherheitskräfte bereits in der Herkunftsprovinz C. _____ in den Fokus der Taliban geraten, was den Umzug der Familie nach D. _____ bedingt habe. Dort habe der Vater bis zur Machtübernahme der Taliban im Jahr 2021 als (...) im (...) gearbeitet und Tätigkeiten der (...) kontrolliert. Der (...) des Beschwerdeführers habe im Rahmen seiner Tätigkeit in der afghanischen Armee für die bis zur Machtübernahme der Taliban in Afghanistan (...) gearbeitet. Der Vater und der besagte (...) – die Kernfamilie – des Beschwerdeführers weisen ein erhöhtes Risikoprofil auf (vgl. E. 4.3.2) und der Beschwerdeführer ist aufgrund der familiären Verbindung zu seinem für die afghanische

Regierung tätigen Vater insofern selber zum Ziel der Taliban geworden, als er bei einem Bombenanschlag im Jahr (...) schwer verletzt worden sei, als er mit dem Vater in dessen Dienstwagen unterwegs gewesen sei. Mit dem Einwand, der Bombenanschlag habe sich nicht direkt gegen den Beschwerdeführer gerichtet, vermag das SEM die entsprechende (Reflex-)Verfolgungsgefährdung des Beschwerdeführers nicht zu negieren. Es ist nachvollziehbar, dass er nicht zu sagen vermag, wo genau die Bombe platziert gewesen sei. Aber wenn das betreffende Fahrzeug, in welchem er oft mitgefahren sei, da der Vater ihn regelmässig damit zur Schule und zum Sporttraining gebracht habe, als Wagen eines Regierungsvertreters erkennbar gewesen sei, was vom SEM nicht in Frage gestellt wird, ist dem Beschwerdeführer angesichts des erlebten Anschlags auf den besagten Dienstwagen seines Vaters jedenfalls eine begründete Furcht vor entsprechender Reflexverfolgung nicht abzuspüren. Zusätzlich war der Beschwerdeführer auch aufgrund seines eigenen Wirkens als Bestreiter von (...) sowie Unterstützer und Organisator von Aktivitäten im Bereich des Sports und der Bildung für Frauen und Jugendliche in zwei Nichtregierungsorganisationen im Fokus. Auch wenn dem SEM insofern zuzustimmen ist, als dass das Engagement des Beschwerdeführers in den beiden Nichtregierungsorganisationen ab (...) respektive (...) nicht von herausragendem Ausmass gewesen sein dürfte, lassen die eingereichten Beweismittel darauf schliessen, dass er in seiner Sportart in Afghanistan durchaus einen gewissen Bekanntheits- und Öffentlichkeitsgrad und damit auch entsprechenden Einfluss gerade auf junge Menschen erlangt hat. Auch absolvierte er einen (...) an einer (...)

D-2118/2022 Seite 13 und liess sich so zum (...) ausbilden, was ihm eine weitere Zugangsmöglichkeit zu jungen Menschen eröffnete. Insgesamt betrachtet ist aufgrund des Profils des Beschwerdeführers – familiäre Zugehörigkeit (Vater den afghanischen Sicherheitskräften respektive dem [...] angehörend, [...] mit Verbindung zu den [...], weitere Armeeangehörige), (...) -Sportlertätigkeit mit gewissem Bekanntheitsgrad, (...) -Ausbildung, Mitglied in zwei Nichtregierungsorganisationen mit Schwerpunkt Bildung und Sport für Frauen/Jugend – davon auszugehen, dass er bei einem Verbleib in Afghanistan unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände in subjektiver Hinsicht durchaus begründete Furcht vor flüchtlingsrechtlich relevanten Nachteilen seitens der Taliban hegen musste, welche aufgrund des bereits erlebten Bombenanschlags umso verständlicher war. Allerdings erstreckte sich der Einfluss der Taliban im Zeitpunkt der Ausreise im (...) 2021 noch nicht über das gesamte Staatsgebiet Afghanistans, so dass insbesondere für D. _____ im damaligen Zeitpunkt allenfalls noch nicht von einer objektiv begründeten Furcht auszugehen wäre, was vorliegend jedoch nicht abschliessend geprüft werden muss. Dies hat sich nämlich mit der vollumfänglichen Machtübernahme der Taliban geändert. Bei der Beurteilung der Aktualität der Verfolgungsfurcht sind – wie vorstehend erwähnt – Veränderungen der objektiven Situation im Heimatstaat zwischen der Ausreise und dem Asylentscheid zu berücksichtigen. Zwar kann die Sicherheitslage in Afghanistan nicht abschliessend beurteilt werden, sie hat sich aber nach der Machtübernahme der Taliban im August 2021 stark verschlechtert (vgl. etwa Urteile des BVerfG D-2511/2021 vom 8. Februar 2022 E. 8.3 und E-4649/2021 vom 15. November 2021 E. 7.4.1 und 7.4.2). Vorliegend ist die subjektive Furcht des Beschwerdeführers vor Übergriffen seitens der Taliban, müsste er in sein Heimatland zurückkehren, angesichts der aktuellen Situation und des zusehends manifestierten Einflusses der Taliban in allen Landesteilen als objektiv begründet im Sinne von Art. 3 Abs. 1 AsylG zu erachten. Dass sich der Vater des Beschwerdeführers weiterhin (versteckt) in Afghanistan aufhält und offenbar nicht (erneut)

Opfer einer konkreten Verfolgungshandlung geworden ist, vermag an dieser Einschätzung nichts zu ändern. Einerseits sind verschiedene Beweggründe denkbar, die eine Person veranlassen können, trotz bestehender Gefährdung im Heimatland zu verbleiben. Andererseits lassen die Zeitspanne seit der definitiven Macht- übernahme der Taliban und die seitherigen unübersichtlichen Strukturen der neuen Machthaber noch nicht den Schluss zu, es bestehe für den Vater keine Verfolgungsgefahr und für den Beschwerdeführer keine (Reflex-)Ver- folgungsgefahr (mehr).

D-2118/2022 Seite 14

E. 4.4

Zusammenfassend ergibt sich, dass der Beschwerdeführer die Flücht- lingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG erfüllt. Konkrete Hinweise für das Vorliegen von Asylausschlussgründen im Sinne von Art. 53 AsylG liegen aufgrund der Aktenlage nicht vor. Das SEM hat demzufolge das Asylge- such des Beschwerdeführers zu Unrecht abgelehnt. 5. Nach dem Gesagten ist die Beschwerde gutzuheissen. Die Verfügung vom

E. 5

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde gutzuheissen. Die Verfügung vom 8. April 2022 ist aufzuheben und das SEM anzuweisen, den Beschwerdeführer gemäss Art. 3 AsylG als Flüchtling anzuerkennen und ihm in der Schweiz Asyl zu gewähren.

E. 6

Mit vorliegendem Urteil ist das Beschwerdeverfahren abgeschlossen, womit der Antrag des Beschwerdeführers um definitiven Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses gegenstandslos ist.

E. 7.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG). Das Gesuch des Beschwerdeführers um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG ist damit gegenstandslos.

E. 7.2

Dem vertretenen Beschwerdeführer ist keine Parteientschädigung zuzusprechen, da es sich vorliegend um eine zugewiesene unentgeltliche Rechtsvertretung im Sinne von Art. 102h AsylG handelt, deren Leistungen vom Bund nach Massgabe von Art. 102k AsylG entschädigt werden (vgl. auch Art. 111ater AsylG). (Dispositiv nächste Seite)

E. 8

April 2022 ist aufzuheben und das SEM anzuweisen, den Beschwerde- führer gemäss Art. 3 AsylG als Flüchtling anzuerkennen und ihm in der Schweiz Asyl zu gewähren. 6. Mit vorliegendem Urteil ist das Beschwerdeverfahren abgeschlossen, wo- mit der Antrag des Beschwerdeführers um definitiven Verzicht auf die Er- hebung eines Kostenvorschusses gegenstandslos ist. 7. 7.1 Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG). Das Gesuch des Beschwerdeführers um Ge- währung der unentgeltlichen Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG ist damit gegenstandslos. 7.2 Dem vertretenen Beschwerdeführer ist keine Parteientschädigung zu- zusprechen, da es sich vorliegend um eine zugewiesene unentgeltliche Rechtsvertretung im Sinne von Art. 102h AsylG handelt, deren Leistungen vom Bund nach Massgabe von Art. 102k AsylG entschädigt werden (vgl. auch Art. 111ater AsylG).

(Dispositiv nächste Seite)

D-2118/2022 Seite 15

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.